

# Wer muss 2007 um (s)eine .at-Domain streiten?

Ein Bericht aus der Praxis

## Inhalt

- Domain-Grabbing
- Allgemeinbegriffe
- Beurteilung des Inhalts einer Webseite
  - Gemeinde-Domains
  - amade.at I und II
- Catch-all-Funktion



## Definition „Domain-Grabbing“

- Sittenwidriges Domain-Grabbing:
  - Domain-Name wird nur zum Schein oder überhaupt nicht benützt, sondern nur zu dem Zweck belegt, um den Konkurrenten an der Verwendung „seines“ von ihm bereits verwendeten Kennzeichens als Domain- Name zu hindern (Domainblockade).
  - Die Registrierung des Domain-Namens wird ausschließlich deshalb bewirkt, um vom Inhaber des Kennzeichens einen finanziellen Vorteil für die Übertragung „seines“ Domainnamens zu erlangen (Domainvermarktung).



## Domain-Grabbing bei Allgemeinbegriffen ?

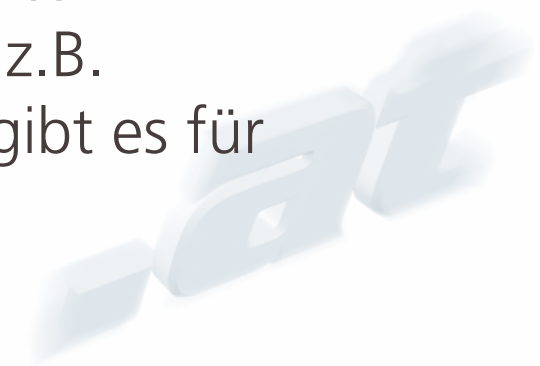
### ■ **kinder.at**

- grundsätzlich kommt einer bekannten Marke ein erweiterter Schutzbereich zu
- aber: hier geringe Prägnanz des betroffenen Kennzeichens = geringe Unterscheidungskraft  $\Rightarrow$  „Kinder“ ist Begriff der Allgemeinsprache und Gattungsbegriff
- einzige Unterscheidungskraft aufgrund ihrer optischen Gestaltung  $\Rightarrow$  Grund, warum Markenschutz bei Gattungsbegriff überhaupt möglich war
- auch Inhalt der Webseite  $\Rightarrow$  keine Gefahr der Verwechslung!



## Domain-Grabbing bei Allgemeinbegriffen ?

- **autobelehrung.at** und **pfandleihanstalt.at**:
  - KEIN Domain-Grabbing, wenn allgemeine beschreibende Gattungsbezeichnung;
  - weil kennzeichenrechtlicher Schutz eine Unterscheidungskraft der Bezeichnung voraussetzt
  - auch nicht schützenswert, wenn Bestandteil eines Firmenwortlauts
- ⇒ Domain-Grabbing erfordert Vorliegen eines schutzwürdigen Rechts des Betroffenen, z.B. registrierte Marke, Kennzeichenrecht ⇒ gibt es für Allgemeinbegriff nicht



## Die „Ausnahme“

### ■ rechtsanwälte.at:

- Klägerin: ÖRK – Inhaberin der Domain rechtsanwaelte.at
- kein Grabbing, da Beklagte Domain nicht in Behinderungsabsicht registriert hat
- ⇒ ABER: Verletzung des Namensrechts des Rechtsanwaltskammertag (§ 43 ABGB), da die Bezeichnung „rechtsanwaelte.at“ aufgrund der Nennung in der Rechtsanwaltsordnung (z.B. § 5 RAO) Unterscheidungskraft erlangt hat!



## Inhalt einer Webseite: Gemeinde-Domains

- 2 prominente Fälle:
  - **adnet.at / serfaus.at**
  - Gemeinde gewinnt/verliert -> warum?
    - ◆ Grundsatz: muss nicht Info von Gemeinde sein, Info über Gemeinde genügt!
    - ◆ OGH beurteilt Inhalt der Webseite
    - ◆ Problem: res iudicata ⇒ keine Rechtssicherheit ⇒
  - **amade.at**



## Domain-Grabbing + Inhalt ?

- **amade.at:**
    - kein sittenwidriger Behinderungswettbewerb, wenn für gleichnamiges Unternehmen verwendet -> maßgeblich ist Absicht zum Zeitpunkt der Registrierung
    - Beurteilung der Verwechslungsgefahr: Beurteilung der Inhalte der Webseite (kein Inhalt – keine Verwechslungsgefahr)
- ⇒ kein Domain-Grabbing ⇒ Antrag auf einstweilige Verfügung wurde abgewiesen





## Aber:

### ■ amade.at II:

- neuerliches Verfahren: nunmehr Webseite zur Vermittlung/Buchung von Hotels und Unterkünften
  - keine res judicata – weil anderer Sachverhalt
  - durch neuen Inhalt Verwechslungsgefahr mit Kläger (Sportwelt Amadé) - Markenrechtsverletzung
- ⇒ Antrag auf einstweilige Verfügung wurde stattgegeben



## Domain-Grabbing + „Catch-all – Funktion“ ?

### ■ **whirlpools.at:**

- Kläger: armstark(-)whirlpools.at
  - Beklagter: whirlpools.at mit catch-all-Einstellung, dass „*www.\*.whirlpools.at*“ auf *www.whirlpools.at* umgeleitet wird
  - § 1 UWG – Catch-all Funktion = sittenwidrige Kanalisierung von Kundenströmen
  - = gleichgestellt dem zielgerichteten Einrichten einer Third-Level-Domain
- ⇒ Der Provider sollte Catch-all vertraglich mit dem Domaininhaber regeln oder vorsichtshalber NICHT als Zusatzfunktion anbieten



## Conclusio:

- Gerichts-Entscheidungen hängen von kleinen Unterschieden des Einzelfalls ab, z.B. dem Inhalt der Webseite, ...
  - Domain-Grabbing liegt nur in wenigen Fällen eindeutig vor
- ⇒ nahezu unmöglich, eine definitive Aussage über eine „völlig unbedenkliche“ Domain zu treffen ⇒ die Entscheidung muss den Einzelfall berücksichtigen (z.B. Allgemeinbegriff, Nachname, ...)



## Entscheidungs-Quellen:

- Sämtliche Entscheidungen finden Sie unter
  - [www.i4j.at](http://www.i4j.at)oder
  - [www.eurolawyer.at](http://www.eurolawyer.at)



**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

[recht@nic.at](mailto:recht@nic.at)